



Antrag Nr.: 40 / 2021-24

Antragsteller: Jugendausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 21.04.2023
Antrag: Änderung § 9 1.3 und 1.4

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ziffer 2

~~Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschafts- und Hallenspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.~~

1.4. Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

Ziffer 1

~~(5) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.~~

Ziffer 2

~~Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim TFV (Passstelle) Nach Antragsingang und der Erteilung des Spielrechts durch die Passstelle ist der Spieler/in sofort für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.~~

Ziffer 4

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

(4) Für minderjährige Spieler/-innen kann im Sinne einer akademischen Ausbildung bzw. Weiterbildung ein Spielrecht beantragt werden. Diese Regelung betrifft Spieler/-innen die vorübergehend ohne Erziehungsberechtigte in Deutschland verweilen und an einem akademischen oder schulischen Austauschprogramm teilnehmen. Die Registrierung und das damit verbundene Spielrecht des Spielers/ der Spielerin wird für den Zeitraum des Austauschprogramms erteilt, jedoch für maximal ein Jahr beschränkt.

Der antragsstellende Verein muss einen Amateurstatus vorweisen, in dem er weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.

Begründung:

Zu 1.3, Ziffer 2:

Ist in 1.4 Ziffer 2 enthalten (soll geändert werden)

Zu 1.4 Ziffer 1, Abs. 5:

Gehört in 1.2. und ist dort bereits enthalten.

Zu 1.4 Ziffer 2:

Sofortiges Spielrecht gilt nur für Freundschaftsspiele (=keine Pflichtspiele) und gilt erst, wenn die Passstelle das Spielrecht erteilt hat. Erst danach ist der Spieler im DFBnet beim Verein registriert (Spielberechtigungsliste).

Zu 1.4 Ziffer 4, Abs. 4:

Anpassung an die neuen FIFA Regularien „Reglung für Austauschschüler (internationaler Transfer Minderjähriger)“

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.